

Beschlussvorlage der Verwaltung

Sachgebiet 20.1
Aktenzeichen:
Vorlage Nr.: BV/2077/2024

Freigabedatum:
16.01.2024

Vorlage für die Sitzung			
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	29.01.2024	öffentlich
Rat	Entscheidung	05.02.2024	öffentlich

Beratungsgegenstand: **Ermächtigungsübertragung für Investitionsauszahlungen des Jahres 2023**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:
Siehe Sachverhalt

Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:
siehe Sachverhalt

Beschlusscontrolling:
Die Beschlussvorlage der Verwaltung ist nicht für das Beschlusscontrolling vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Den Ermächtigungsübertragungen 2023 für Investitionen gemäß § 22 Kommunalhaushaltsverordnung wird auf der der Grundlage der vorgelegten Liste zugestimmt.

Erläuterungen:

Gemäß § 22 Kommunalhaushaltsverordnung (kurz: KomHVO) gelten für die Übertragungen von Ermächtigungen (alt: Haushaltsausgaberest) im Bereich der Investitionen folgende Regelungen:

§ 22 – Ermächtigungsübertragung

(1) Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sind übertragbar. Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte regelt mit Zustimmung des Vertretungsorgans die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragung.

(2) Werden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragen, erhöhen sie die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des folgenden Jahres.

(3) Sind Erträge oder Einzahlungen aufgrund rechtlicher Verpflichtungen zweckgebunden, bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von

Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und die Ermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.

(4) Werden Ermächtigungen übertragen, ist dem Vertretungsorgan eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und den Finanzplan des Folgejahres vorzulegen. Die Übertragungen sind im Jahresabschluss im Plan-/Ist-Vergleich der Ergebnisrechnung gemäß § 39 Abs. 2 und der Finanzrechnung gemäß § 40 und im Anhang gesondert anzugeben.

Bei den zur Übertragung vorgesehenen Mitteln handelt es sich bis auf drei Ausnahmefälle um unverbrauchte „laufende“ planmäßige Ansätze des Haushaltsplans 2023.

Eine Ermächtigungsübertragung von über- und außerplanmäßig bereitgestellter Haushaltsmittel ist deswegen kritisch zu beurteilen, weil die zusätzliche Mittelbereitstellung ja aufgrund einer erheblichen unterjährigen Dringlichkeit erfolgte und ein Bedarf an Ermächtigungsübertragung im Gegensatz dazu nur dann entsteht, wenn eine Maßnahme nicht vollständig im Haushaltsjahr umgesetzt wurde. Aufgrund von Verzögerungen konnten bei den folgenden drei Projekten nicht die gesamten überplanmäßig bereitgestellten Mittel in voller Höhe verausgabt werden. Deswegen erfolgt für die Maßnahmen

- INV23-0031 Wiederaufbau GS Flerzheim, Interims-Container
- INV22-0012 Bad, Grundsanierung OASE der Sinne und
- 01-03-01P_Z.INVEST (Beschaffungen zentrale Dienste)

ausnahmsweise eine Übertragung dieser zusätzlich bereitgestellten Haushaltsmittel.

Insgesamt erfolgt eine Übertragung von unverbrauchten Mitteln des Jahres 2023 in Höhe von 15,2 Mio. €, die die Ansätze für „Auszahlungen aus Investitionstätigkeit“ der Zeilen des 24-29 der Finanzrechnung im fortgeschriebenen Ansatz (dargestellt in der Jahresrechnung) erhöhen.

Anlagen:

Liste Ermächtigungsübertragung 2023 nach 2024